

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling und Christian Dürr (FDP), eingegangen am 13.11.2014

Cannabis im Straßenverkehr

Wenn man als Autofahrer von Behörden kontrolliert und ein THC-Gehalt von mindestens einem Nanogramm pro Milliliter Blutserum im Körper nachgewiesen wird, gilt die Fahrt als Drogenfahrt. Wer zum ersten Mal bei einer so definierten Drogenfahrt angehalten und kontrolliert wird, zahlt ein Bußgeld von 500 Euro und wird seinen Führerschein für einen Monat los. Beim zweiten Mal fallen 1 500 Euro an, und der Führerschein wird drei Monate lang eingezogen. Liegt der nachgewiesene THC-Wert aber unter dem Grenzwert, fallen ordnungstechnisch keine Bußgeldbescheide an.

Auch wer bei der Kontrolle nicht unter Cannabiseinfluss steht, aber welches bei sich trägt, wird strafrechtlich verfolgt. Dabei geht es um Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, in diesem Falle meistens „Besitz“ oder „Erwerb“. Diese Verfahren werden aber oft eingestellt, da die Mengen im Bagatellbereich liegen und zum Eigenverbrauch bestimmt waren. So ist es beispielsweise einer Frau ergangen, die das Burg-Herzberg-Festival bei Alsfeld in Hessen besuchen wollte. Die letzten Kilometer der Anreise legte die Frau aus Mainz mit dem Taxi zurück. Das Taxi wurde von der Polizei angehalten, und sie wurde kontrolliert. Dabei hat die Polizei 1,2 g Marihuana und 1,5 g Haschisch eingezogen. Die Mengen waren sehr gering, daher hat die zuständige Staatsanwaltschaft das Verfahren nach kurzer Zeit eingestellt.

Verwaltungstechnisch bekommen die betroffenen Personen meistens Bescheid von der für sie zuständigen Führerscheinbehörde. Dabei ist es egal, ob die Fahrt als Drogenfahrt zu bezeichnen ist oder nicht oder ob die Betroffenen oder der Betroffene in egal welcher Menge Cannabis bei sich trug und nicht konsumierte. In diesen Schreiben fordert die Behörde den oder die Beschuldigte auf, auf eigene Kosten ein Drogenscreening durchzuführen, ein fachärztliches Gutachten erstellen zu lassen oder Ähnliches, um die Eignung der Person zum Kraftfahrzeugführer zu prüfen. Liegen die Ergebnisse nicht spätestens 14 Tage nach Erhalt des Schreibens vor, geht die Führerscheinstelle von einer „Nichteignung“ aus und entzieht den Führerschein auf unbefristete Zeit. Ein Widerspruch hat hierbei keine aufschiebende Wirkung, und auf die Betroffenen kommen meist teure Gutachten oder eine Medizinisch-Psychologische Untersuchung zu. Die Fahrerlaubnisbehörde stützt sich bei ihrem Vorgehen auf § 14 Abs. 1 Satz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung. Auch dieses Schicksal ereilte die Frau aus Mainz. Nachdem das Verfahren der Staatsanwaltschaft eingestellt worden war, bekam sie ein Schreiben von ihrer Fahrerlaubnisbehörde, in welchem aufgefordert wurde, ein Drogenscreening in Form einer Urinprobe durchzuführen und das spätestens drei Tage nach Erhalt des Schreibens, da der Vorfall im Taxi „erhebliche Zweifel“ an ihrer Verkehrstauglichkeit habe aufkommen lassen. Das Screening sei notwendig, um die Bedenken hinsichtlich der Eignung der Frau zum Führen eines Kraftfahrzeugs auszuräumen.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschied 2002, dass speziell für Cannabis der Besitz geringer Mengen und der gelegentliche Konsum ohne Verkehrsbezug keine Fahreignungszweifel begründen könnten und betreffende Untersuchungsaufforderungen verfassungswidrig seien. Das BVerfG urteilte u. a. deshalb so, weil der Führerschein für viele Menschen von existenzieller Bedeutung ist.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung das strafrechtliche Vorgehen?
2. Wie bewertet die Landesregierung das verwaltungsrechtliche Vorgehen?
3. Wie bewertet die Landesregierung das Urteil des BVerfG von 2002?

4. Wie bewertet die Landesregierung den oben geschilderten Sachverhalt?
5. Inwiefern sieht die Landesregierung einen Konflikt zwischen dem strafrechtlichen Verfahren und dem verwaltungsrechtlichen Verfahren?
6. Inwiefern sieht die Landesregierung das Urteil des BVerfG von 2002 korrekt angewandt?